

Tennis Club

im TSV 1846 Nürnberg e.V.

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des TSV 1846 Nürnberg e.V. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Tennisabteilung und deren Mitglieder verbindlich.

Ergänzend dazu gibt sich die Tennisabteilung die nachstehende Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

Stand 22.11.2022

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Tennis führt den Namen „Tennisabteilung im TSV 1846 Nürnberg e.V.“ Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSV 1846 Nürnberg e.V.
2. Die Abteilung Tennis ist Mitglied im BTV (Bayerischer Tennisverband). Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt und eingehalten.
3. Übergangsweise beginnt das Geschäftsjahr 2023 mit der Mitgliederversammlung am 22.11.2022 und endet regulär mit 31.12.2023.

Das Geschäftsjahr ist ab 01.01.2023 das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung Tennis betreibt und fördert den Tennissport. Sie ist bestrebt den Mitgliedern aller Altersgruppen sowohl körperliche, geistige als auch bewegungstechnische Fähigkeiten für Tennis zu vermitteln und diese zu verbessern.
2. Die Abteilung Tennis ermöglicht ihren Mitgliedern das Tennisspielen im Training und Wettkampf als Breiten- und Leistungssport.
3. Die Abteilung Tennis vertritt die Interessen ihrer Mitgliedern gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Hauptverein TSV 1846 Nürnberg e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Tennis setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein TSV 1846 Nürnberg e.V. voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Hauptverein und der Tennisabteilung erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglied der Tennisabteilung kann auf Antrag jede Person werden, die Mitglied im Hauptverein bereits ist oder mit dem Eintritt in die Tennisabteilung wird. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der geschäftsführenden Abteilungsleitung.

3. Der Austritt aus der Abteilung Tennis für das Folgejahr ist dem/der Abteilungsleiter*in schriftlich oder mit bestätigter E-Mail bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Dieser Austritt schließt einen Austritt aus dem Gesamtverein nicht automatisch mit ein und ist gegebenenfalls gesondert gegenüber dem Hauptverein zu erklären mit Schreiben an die Geschäftsstelle.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen der Abteilung verstößt
 - die Anordnungen der Abteilungsleitung nicht befolgt werden
 - die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt werden
 - das Verhalten ein Sicherheitsrisiko für andere Mitglieder darstellt
 - die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen nicht bezahlt werden

Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tennisabteilung ist sowohl der mehrheitliche Beschluss der geschäftsführenden Abteilungsleitung als auch der mehrheitliche Beschluss der gesamten Abteilungsleitung erforderlich.

Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Gesamtmitgliederzahl kann von der Abteilungsleitung begrenzt werden, wobei orientierend pro Platz 40 aktive Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche zusammengenommen) gerechnet werden.
6. Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Tennisanlage berechtigt nach Maßgabe der von der Abteilungsleitung festgelegten Spielordnung. Diese Spielordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Eine passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Nutzung der Plätze und Spielausübung. Die geschäftsführende Abteilungsleitung kann auf Antrag eine begründete und zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung erteilen.
7. Der Übertritt in eine passive Mitgliedschaft ist zum 30.09. für das Folgejahr zu erklären.
8. Mitglieder, welche sich um den Tennissport im Allgemeinen und die Tennisabteilung im Besonderen verdient gemacht haben können auf Antrag der geschäftsführenden Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere aktive Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Ersatzzahlungen für den Arbeitsdienst befreit. Dies gilt auch für durch den Hauptverein ernannte Ehrenmitglieder.
9. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet
 - durch den Verlust der Mitgliedschaft im Hauptverein
 - durch Austritt aus der Tennisabteilung

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben entsprechend der gültigen Geschäftsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies erfolgt per Bankeinzug bei erteilter Einzugsermächtigung, ansonsten per Rechnungsstellung. Die Abteilung Tennis kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Höhe der Abteilungsbeiträge festlegen und Zusatzgebühren und Umlagen erheben. Die Beiträge für die Tennisabteilung werden jeweils zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Abteilung Tennis haben den Anspruch, an den Veranstaltungen und Angeboten der Abteilung teilzunehmen (ggfls. sind Veranstaltungsgebühren zu entrichten) und als aktive Mitglieder die Plätze zu benutzen bei Buchung über das Platzbelegungssystem der Tennisabteilung.
2. Bei Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung zu beachten und einzuhalten. Die Anordnungen der Abteilungsleitung, der Trainer und der entsprechend ermächtigten Personen (Platzwarte) sind zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen der Tennisabteilung teilzunehmen. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Für die Mitglieder sind die Geschäftsordnung und die Spielordnung der Tennisabteilung verbindlich.

§ 6 Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung Tennis. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres statt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen durch Bekanntmachung auf der Homepage der Tennisabteilung und/oder per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Entlastung des Kassenwarts/ der Kassenwartin
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Zusatzgebühren und Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

5. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung
- von einem Fünftel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird
 - vom Vorstand des Gesamtvereins angeordnet wird. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Anträge sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den /die Abteilungsleiter/in einzureichen.

Das Stimmrecht richtet sich nach § 5 Abs. 3. Die Abteilungsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung einschließlich Wahlen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

7. Ein Protokoll über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer*in der Abteilungsleitung oder eine zu benennende Ersatzperson zu erstellen.

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet:

- Abteilungsleiter*in
- Stellvertretender Abteilungsleiter*in
- Sportwart*in
- Kassenwart*in
- Schriftwart*in
- Jugendwart*in
- Vergnügungswart*in

2. Der/die Abteilungsleiter*in vertritt die Tennisabteilung und die Abteilungsleitung gegenüber dem Hauptverein und nach außen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung sind die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung in der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 vertretungsberechtigt.

3. Abteilungsleiter*in, stellvertretender Abteilungsleiter*in und Kassenwart*in bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung, die das operative Alltagsgeschäft und damit zusammenhängende Entscheidungen verantwortet.

4. Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenwart*in durchgeführt, bei dessen Verhinderung von den anderen Mitgliedern der geschäftsführenden Abteilungsleitung in der Reihenfolge gemäß § 7.1 ausgeführt.

5. Wählbar als Mitglied der Abteilungsleitung sind nur volljährige Mitglieder.
6. Steht für ein unter Ziff. 1 genanntes Amt kein/e Kandidat*in zur Verfügung, so kann ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung für ein zweites Amt gewählt werden.
7. Jedes Amt begründet ein gesondertes Stimmrecht.
8. Die geschäftsführende Abteilungsleitung (siehe Ziff. 3) verantwortet das operative Alltagsgeschäft und trifft die damit verbundenen Entscheidungen. Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesamtabteilungsleitung.
9. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in der vorliegenden Abteilungsordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
10. Verdiente Abteilungsleiter*innen können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenabteilungsleiter*in ernannt werden.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen besteht.

Wahlvorschläge können schriftlich an den/die Abteilungsleiter*in eingereicht werden oder mündlich in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
12. Ist für ein Amt in der Abteilungsleitung nur ein(e) Bewerber*in vorgeschlagen, so erfolgt eine Abstimmung per Akklamation (Hand heben). Stehen mehrere Kandidat*innen zur Verfügung, so ist auf Antrag eine geheime Wahl mittels Stimmzettel erforderlich.
13. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Jeder Stimmzettel darf nur einen Namen enthalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Einsprüche gegen den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl sind unverzüglich beim/ bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu hinterlegen.
15. Die gewählte Abteilungsleitung muss Delegierte und deren Vertreter*innen für die Mitgliederversammlung des Hauptvereins wählen (je 50 Mitglieder in der Abteilung einen in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stimmberechtigten Delegierten).

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Abteilungsordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung der Tennisabteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung erfolgt durch:

1. Auflösung des Hauptvereins TSV 1846 Nürnberg e.V.
2. Beschlussfassung des Hauptvereins
3. Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung der Tennisabteilung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Voraussetzung für einen gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung. Erweist sich diese Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese Neufassung der Geschäftsordnung der Tennisabteilung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.11.2022 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und genehmigt. Änderungen der Abteilungsordnung erfolgten am 26.11.1993 und am 22.11.2005. Die Änderung vom 22.11.2022 tritt mit diesem Tag in Kraft.

§ 10 Beitragsordnung

Mit Beitritt zur Tennisabteilung erkennt jedes Mitglied diese Beitragsordnung an.

| | Beitragssätze Stand 22.11.2022 | Euro |
|----|--|-------------|
| A | aktives Mitglied - ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird | 180 |
| E | Ehepartner des aktiven Mitglieds | 115 |
| S | Auszubildender, Student, freiwilliges soziales Jahr | 90 |
| J | Jugendliche bis 18 Jahre | 60 |
| K1 | Erstes Kind unter 18 Jahre, wenn beide Eltern aktive Mitglieder sind | 40 |
| K2 | jedes weitere Kind unter 18 Jahren | 30 |
| P | passives Mitglied ohne Spielberechtigung und Platznutzung | 30 |
| AD | Ersatzleistung Arbeitsdienst 16 bis 70 Jahre: 5 Stunden (à 12.-€/Mindestlohn) Einzug im Lastschriftverfahren zum Ende des Geschäftsjahres | 60 |